

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 6. Dezember 1926

Gegenwärtig:

I. Vorsitzender:

rechtsk. Bürgermeister M a y e r ,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

Loibl	Döllgast
Hoffmann	Lautenschlager
Wink	Metzger
Heiß	Mohr
Dr. Gromer	Burghart
Forster	Hees
Wünsch	Schöffel
Bunk	Rathgeber
Nebelmair.	Bachmeyer

3. Verwaltungsoberinspektor Latteier.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	--		Sitzungsprotokoll vom 8.11.1926.
2	1828		Kaminkehrlöhne.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				<p>Das Sitzungsprotokoll vom 8. November 1926 wurde in der heutigen Sitzung bekannt gegeben; ohne Erinnerung.</p> <p><u>I. Öffentliche Sitzung.</u></p> <p>Der Stadtrat Neuburg a.D. beschließt in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und 18 erschienen waren mit allen Stimmen nach vorheriger Bekanntgabe der Beschwerde der Kaminkehrer-Zwangsinng Augsburg vom 30. Oktober 1926 an die Regierung von Schwaben und Neuburg und der Anträge der Kehrbezirksinhaberin Frau Görl dahier vom 16. November 1926 folgende Änderungen der Kaminkehrerordnung vom 30. Januar 1922/22. Dezember 1924:</p> <p>§ 17 b hat zu lauten:</p> <p>bei deutschen Kaminen: für das erste Stockwerk <u>25 R.Pfg.</u> für jedes weitere Stockwerk <u>5 R.Pfg.</u></p> <p>Der Lohn für das Ausbrennen beträgt:</p> <p>a. bei russischen Kaminen für die ersten 2 Stockwerke <u>70 R.Pfg.</u> für jedes weitere Stockwerk <u>10 R.Pfg.</u></p> <p>b. bei deutschen Kaminen für die Stunde Arbeitszeit: <u>70 R.Pfg.</u></p> <p>Das Reinigen des Kamins (§ 10 Abs. I Satz 2) ist in diesen Löhnen bereits inbegriffen.</p> <p>Alle sonstigen Bestimmungen der vorbezeichneten Kaminkehrerordnung bleiben in ihrem vollen Inhalte in Kraft.</p> <p>Die von der Zwangsinng und der Kehrbezirksinhaberin Frau Görl gestellten weitergehenden Anträge werden abgelehnt.</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschreibung	Gegenstand
3	1940			Baugesuch der Dampfmolkerei Neuburg a.D.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschreibung	Gegenstand	Beschluß	Gebühr	Referent	Nummer des Exhibit	Nummer des Vortrags	
					<p>Die Dampfmolkerei Neuburg a.D., Zweigbetrieb der Milchzentrale Würzburg e.G.m.b.H. hat mit Zuschrift vom 28. November 1926 unter Vorlage von Plänen um nachträgliche Genehmigung einer in dem Anwesen B 8 dahier bereits eingebauten Schweinstallung gebeten.</p> <p>Die Stallung ist direkt an die dem Molkereibetriebe dienenden Lokale angebaut, was nach § 14 der oberpolizeilichen Vorschriften vom 20. Oktober 1905 die Einrichtung von Molkereien betr. ohne weiteres verboten ist; außerdem ist die Entwässerung der Stallung in der primitivsten Art hergestellt, so daß die Stalljauche in Pfützen auf der Strasse steht.</p> <p>Nach dem Gutachten des Stadtbauamtes und des Bezirksarztes dann unter Bezugnahme auf § 53 der Bauordnung und die vorbezeichnete oberpolizeiliche Vorschrift hat der Stadtrat in seiner heutigen Sitzung einstimmig beschlossen, dem Gesuch die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen.</p> <p>Die Entwässerung der Stallung in der jetzt bestehenden Art ist sofort durch Einleitung in den Kanal oder eine Sammelgrube zu beseitigen.</p> <p>Zum Abbruch der Stallung an ihrem jetzigen Platze wird der gesuchstellenden Firma eine ausschließende Frist bis 1. April 1927 gewährt.</p> <p>Die Gebühr für gegenwärtigen Beschuß wird auf 10 RM festgesetzt.</p> <p>Falls eine neue Stallung an anderer Stelle errichtet werden will, sind vorher Pläne zur baupolizeilichen Genehmigung vorzulegen.</p>					

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschreibung	Gegenstand
4	2032	103		Baugesuch des Schreiners Alois Scheidl.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschreibung	Beschluß
				<p>Das Baugesuch des Schreiners Alois Scheidl, dahier über Einbau eines Ladens in sein Anwesen C 164 in der Hirschenstrasse sowie über Herstellung eines russischen Kamines und einer Abortanlage mit Wasserspülung wird unter Vorbehalt aller Rechte Dritter und der Stadtgemeinde baupolizeilich genehmigt mit der Auflage, dass die Bestimmungen der allgemeinen Bauordnung und die technischen Revisionserinnerungen genau eingehalten werden und die Bauausführung im übrigen plangemäß erfolgt.</p> <p>Der Kanalanschluß und die Herstellung der Wasserleitung erfolgen durch die Stadt auf Kosten des Bauherrn.</p> <p>Und so weiter.</p> <p>Der Stadtrat hat in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und 16 erschienen waren, mit allen Stimmen beschlossen, die Schlachthausordnung vom 3. September 1903 in folgender Weise zu ändern:</p> <p>§ 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>Und in Jm städtischen Schlachthause müssen geschlachtet werden und zwar in der großen Schlachthalle Ochsen, Stiere, Kühe und Jungrinder und in der Nebenhalle Kälber, Schafe, Hammel, Böcke und Ziegen. Ein Schlachthauszwang besteht sohin nicht für Schlachtungen von Schweinen, Lämmern und Kitzen, dann für Notschlachtungen, welche am Standorte der Tiere vorgenommen werden müssen.</p> <p>Die Bestimmung, dass ein Schlachthauszwang nicht besteht für die Schlachtung von Kälbern derjenigen Wirte, welche eigene Schlachtlokale besitzen und nur für ihren Wirt-</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befürwortung Gegenübung	Gegenstand

Beschluß	Befürwortung Gegenübung	Referent	Nummer des Exhibit	Nummer des Vortrags
<p>schaftsbedarf schlachten, wird aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.</p> <p>Die Kälber sind nunmehr ausnahmslos im Schlachthause zu schlachten.</p> <p>§ 4 hat zu lauten:</p> <p>Als Schlachtzeiten für das städtische Schlachthaus werden bestimmt:</p> <p><u>Jn den Monaten Mai, Juni, Juli und August:</u></p> <p>jeder Dienstag und Donnerstag von früh 4 Uhr bis abends 7 Uhr, jeder Samstag von früh 4 Uhr bis nachmittags 1 Uhr, jeder Montag, Mittwoch und Freitag von früh 5 Uhr bis 7 Uhr und nachmittags von 1 bis 6 Uhr.</p> <p><u>Jn den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April:</u></p> <p>jeder Dienstag und Donnerstag von früh 5 Uhr bis abends 6 Uhr, jeder Samstag von früh 5 Uhr bis mittags 1 Uhr, jeder Montag, Mittwoch und Freitag von früh 5 Uhr bis 7 Uhr und nachmittags von 1 bis 6 Uhr.</p> <p>Für alle Schlachtungen außer diesen festgesetzten Zeiten ist zu den Schlachthaus - und Beschaugebühren ein 50 %iger Zu- schlag zu bezahlen. - An Sonn- und Feiertagen bleibt das Schlachthaus geschlossen ausgenommen für dringende Not - schlachtungen.</p> <p>Als Schlachtzeiten für Schweine, die in den Anwesen der einzelnen Metzger und Wirte geschlachtet werden, werden Montage, Mittwoche und Freitage und zwar je von vormittags 7 bis 11 Uhr festgesetzt.</p>				

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beliebig	Gegenstand
6	1528			Oberpolizeiliche Vorschriften über Fremdenpolizei.

Gedächtnisprotokoll

Beschluß

Befreiung

Befreiung

Befreiung

Die Anmeldung der an diesen Tagen zur Schlachtung kommenden Schweine behufs Vornahme der Lebendbeschau hat spätestens am Tage vor der Schlachtung bis spätestens abends 8 Uhr beim Fleischbeschauer zu erfolgen.

Bei Schweineschlachtungen außer diesen Zeiten sind die Schweine behufs Vornahme der Lebendbeschau in das Schlachthaus zu verbringen, hiefür wird ein 50 %iger Zuschlag zur Beschaugebühr erhoben.

Die Wirksamkeit dieser Vorschriften tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Stadtrat hat in seiner heutigen Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und 16 erschienen waren, zum Vollzuge der oberpolizeilichen Vorschriften über Fremdenmeldung vom 4. September 1926 Nr. VI 5643 auf Grund des § 7 dieser Vorschriften mit allen Stimmen folgende

Anordnungen

erlassen:

1. Gastwirte und Herberggeber haben wie bisher Fremdenbücher zu führen und in dieselben alle beherbergten Fremden einzutragen.
2. Die im Gebrauche befindlichen Fremdenbücher können unter Ergänzung und Änderung auf die in der oberpolizeilichen Vorschrift enthaltenen Spalten weiter benutzt werden.
3. Für jeden beherbergten Fremden muß ein vorgeschriebenes Meldeblatt (Auszug aus dem Fremdenbuche) ausgefüllt und am nächstfolgenden Vormittag beim Meldeamt Zimmer Nr. 6

Gedächtnis

Beschluß

des Rathauses abgegeben werden. Meldeformulare können beim Einwohnermeldeamt erholt werden.

4. Für richtige und vollständige Ausfüllung der Meldeblätter, wobei auf deutliche und lesbare Schrift zu sehen ist, hat der Herberggeber zu sorgen.

5. Die ortspolizeiliche Anordnung über An- und Abmeldung von beherbergten Fremden bei Gastwirten und Herberggebern vom 8. November 1915 wird in vollem Umfange aufrecht erhalten.

6. Die oberpolizeilichen Vorschriften vom 4. September 1926 sowie die vorstehenden Anordnungen sind zu veröffentlichen

1. Die Aufstellung eines Bajazzo- Automaten wird unter Aufhebung der Verfügung vom 27. November 1926 in den Gaststätten des Herrn Gustav Bockleth, Xaver Muschler, Karl Waldsperger, Josef Völk, Johann Moggl, Karl Lanig dahier unter den folgenden Bedingungen in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt:

a) Die Aufstellung des Automaten darf nur in den Gastlokali- täten erfolgen; die Anbringung außerhalb der Wirtschaftsräu- me, wie im Vorplatze, auf Gängen etc. ist verboten.

b) Jugendlichen über unter 16 Jahren ist das Spielen verboten

c) Für jeden Apparat ist eine Lustbarkeitssteuer von jährlich 20 RM an den Stadtrat zu entrichten.

d) Weitere Bedingungen bleiben jederzeit vorbehalten.

2. Bei Nichteinhaltung vorstehender Bedingungen erfolgt Strafanzeige. Die Schutzmannschaft ist beauftragt Kontrolle zu üben.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beleidigung	Gegenstand
8. Februar 1931				Antennenanlage des Max Schweigert.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand	Beschluß
				<p>3. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr von 5.-- RM festgesetzt.</p> <p>Die Anbringung einer Freileitung am Dache des Knabenschulhauses zwecks Errichtung einer Antenne für das Anwesen des Installateurs Herrn Max Schweigert dahier C 132 wird in stets widerruflicher Weise genehmigt unter der Voraussetzung, dass dieselbe an einem Hacken der Blitzableitung auf dem Dache des Hauses erfolgt. Die Aufstellung eines Ständers auf dem Dache des Hauses darf nicht erfolgen. Die einschlägigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Die jährliche Anerkennungsgebühr wird auf 1 RM festgesetzt.</p>

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
- 9	2023	Dr. E u l n e r ,	Beförderung.
10	2023	W i t t m a n n ,	Oberstadtsekretär, Beförderung zum Verw. Jnspektor
11	2023	G e r b e r ,	Stadtkassensekretär, Beförderung zum Stadtkassen-Obersekretär

Gedruckt	Beschluß	Revidiert	Datum	Expediert	Signatur
<u>II. Geheime Sitzung.</u>					
<p>In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und 16 erschienen waren wurden einstimmig nachfolgende Beschlüsse gefasst:</p>					
<p>Der Angestellte Dr. Karl E u l n e r wird vom 1. Dezember 1926 an nach Gruppe VII Stufe 3 mit einem Bes. D.A. vom 1. Dezember 1921 besoldet und ihm die gleichen 2 jährigen Vorrückungen in Gruppe VII bewilligt, wie sie für etatsmäßige Beamte maßgebend sind.</p>					
<p>Die nächste Vorrückung tritt ein am 1. Dezember 1927 von Stufe 3 nach Stufe 4. Zugleich wird genehmigt, dass Dr. Eulner nach vorstehender Besoldungsregelung beim Versorgungsverbande anzumelden sei.</p>					
<p>Der Obsterstadtsekretär Oskar W i t t m a n n wird vom 1. Dezember 1926 an von Gruppe VII nach Gruppe VIII der Bes. O. zum Verwaltungsinspektor befördert.</p>					
<p>Sein Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:</p>					
<p>1. XII. 1926 = VIII = 3866 RM - Bes. D. A. v. 1.I.1918;</p>					
<p>1. I. 1928 = VIII = 3564 RM - Bes. D.A. v. 1.I.1918.</p>					
<p>Der Stadtkassensekretär Johann G E R B E R wird vom 1. Dezember 1926 an von Gruppe VI nach Gruppe VII der Bes. O. zum Stadtkassenobersekretär befördert.</p>					

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Belehrung	Gegenstand
12	2023			G r a f f , Bauführer, Beförderung Stadt- zum Bauverwalter
13	2023			T h o m a s, Stadtratsassistent, Beförderung zum Stadtsekretär
14	2023			M u n n i n g e r , Pol. Wachtmeister, Beförderung zum Pol. Oberwachtmeister.

Vortrags Nummer	Exhibit Nummer	Referent	Belehrung	Beschluß	Zeitpunkt	Zeitpunkt	Zeitpunkt	Zeitpunkt
				Sein Bes. D. A. wird wie folgt festgesetzt:				
				1. Dezember 1926 = Gruppe VII = 2904 RM G.G. = Bes.D.A.v.				
					1.XII.1917,			
				1. Dezember 1927 = Gruppe VII = 3036 RM G.G. = Bes.D.A.v.				
					1.XII.1917.			
				Der Stadtbauführer Anton G r a f f wird vom 1.				
				Dezember 1926 an von Gruppe VI nach Gruppe VII der Bes.O.				
				zum Stadtbauverwalter befördert.				
				Sein Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:				
				1. Dezember 1926 Gruppe VII = 2904 RM = Bes.D.A. v. 1.XII.18				
				1. Dezember 1928 Gruppe VII = 3036 RM = Bes.D.A. v. 1.XII.18.				
				Der Verwaltungsassistent Anton T h o m a s wird				
				vom 1. Dezember 1926 an von Gruppe V nach Gruppe VI der				
				Bes.O. zum Stadtsekretär als höherer Gemeindebeamter nach				
				art. 85 I G.O. befördert.				
				Sein Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:				
				1. XII. 1926 Gruppe VI = 1794 RM = Bes.D.A.v. 1.XII.1926,				
				1. XII. 1928 Gruppe VI = 1920 RM = Bes.D.A.v. 1.XII. 1926.				
				Der Polizeiwachtmeister Johann M u n n i n g e r				
				Gruppe IV nach				
				wird vom 1. Dezember 1926 an für seine Person von Gruppe V				
				der Bes.O. zum Polizei-Oberwachtmeister befördert.				
				Sein Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:				
				1. Dezember 1926 = Gruppe V = 1554 RM -Bes.D.A.v. 1.4.1924,				
				1. April 1928 = Gruppe V = 1632 RM -Bes.D.A.v. 1.4.1924.				

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
15	2023			S c h w i n n , Kassenoffiziant, - Beförderung von Gruppe III nach Gruppe IV.
16	2023			V o r a u s , Stadtratshilfsassistent, Anstellung als Stadtratsassistent.
17	2024			H o n i g , Erhöhung des Funktionsbezuges

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
				Der Kassenoffiziant Josef S c h w i n n wird vom 1. Dezember 1926 an von Gruppe III nach Gruppe IV der Bes.0. ohne Änderung der Berufsbezeichnung befördert. Sein Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:
				1. Dezember 1926 Gruppe IV = 1326 RM- Bes.D.A.v. 1.5.1924, 1. Mai 1928 Gruppe IV = 1404 RM- Bes.D.A.v. 1.5.1924.
				Der nichtetatsmäßige Beamte, Hilfsassistent <u>Ernst V o r a u s</u> geb. am 30. Oktober 1905 zu Neuburg a.D. wird vom 1. Dezember 1926 an zum vollbeschäftigen, berufsmäßigen Gemeindebeamten als Stadtratsassistent der Bes. Gruppe IV der Bes.0. gemäß art. 77 a der Gemeindeordnung in der Fassung des Gesetzes über die Dienst- und Versorgungsbezüge der Gemeinde- und Bezirksbeamten vom 23. Mai 1921 sowie nach der Satzung für die Gemeindebeamten beim Stadtrat Neuburg a.D. ernannt. Das Besoldungsdienstalter wird wie folgt festgesetzt:
				1. Dezember 1926 Gruppe IV = 1242 RM Grd.Geh.,Bes.D.A.v. 1. XII.26, 1. Dezember 1928 Gruppe IV = 1326 RM Grd.Geh.,Bes.D.A.v. 1. XII.26.
				Als versorgungsfähige Dienstzeit gilt die Dienstzeit ab 1. November 1926. Nach Zurücklegung eines Dienstjahres, d.i. am 1. November 1927 wird dem Genannten ein Versorgungsanspruch nach Maßgabe des § 50 der Mustersatzung für die Gemeindebeamten eingeräumt.
				Der Funktionsbezug des Angestellten Wilhelm H o n i g wird vom 1. Dezember 1926 an von monatlich 120 RM auf monatlich 130.-RM erhöht.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Befehlspunkt	Gegenstand
18	2024			P o m m e r und R e i n , Erhöhung ihres Funktionsbezuges
19	2024			M a y e r s h o f e r , desgl.
20	2025			R i e d l , Stadtsekretär
21	2026			S ch u t z m a n n s c h a f t Neuburg a.D.

Nummer geg. Exhibit	Referent	Befehlspunkt	Gegenstand	Nummer des Vortrags
			Der Funktionsbezug der Angestellten	
			Fritz P o m m e r und Eduard R e i n	
			wird vom 1. Dezember 1926 an von monatlich 120.--RM auf monatlich 125.--RM erhöht.	
			Der Funktionsbezug des Angestellten Josef M a y e r s h o f e r	
			wird vom 1. Dezember 1926 an von monatlich 90.--RM auf monatlich 100.--RM erhöht.	
			Dem Gesuche des Stadtsekretärs Hans R i e d l um Beförderung von Gruppe VI der Bes.O. nach Gruppe VII zum Oberstadtssekretär konnte keine Folge gegeben werden, da Sekretär Riedl erst seit 1. Juni 1921 sich im Dienste der Stadtgemeinde Neuburg befindet und bei der seinerzeitigen Ausschreibung im bayer. Staatsanzeiger eine Beförderung nach Gruppe VII erst nach einer <u>zehnjährigen befriedigenden</u> Dienstleistung in Aussicht gestellt wurde.	
			<i>Folgende Beförderungen finanziell aufgehen:</i>	
			Die Schutzmanschaft Neuburg a.D. setzt sich zur Zeit zusammen aus: 1 Polizeikommissär, 4 Polizeiobertwachtmeister und 2 Polizeiwachtmeister.	
			Beförderungen sollen daher in Zukunft nur mehr nach Maßgabe der sich erledigenden Stellen erfolgen."	
			<i>wurde in der jüngsten Kanzleiführung wörtlich aufgegriffen.</i>	

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß	Gegenstand
22	2028	Reinhard Ringmaier	In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche Mitglieder geladen und 16 erschienen waren, wurde einstimmig folgender Beschuß gefaßt:	Ludwig, Darlehen von 500.--RM aus Mitteln der Stadtsparkasse Neuburg a.D. zur Verfügung gestellt. Die Darlehensvaluta ist hypothekarisch zu versichern.
				Dem Herrn Ringmaier Ludwig in Neuburg a.D. wird auf sein Gesuch vom 28. November 1926 ein Darlehen von 500.--RM aus Mitteln der Stadtsparkasse Neuburg a.D. zur Verfügung gestellt. Die Darlehensvaluta ist hypothekarisch zu versichern.
23 III	2029	Reinhard Ringmaier	In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche Mitglieder geladen und 16 erschienen waren, wurde einstimmig folgender Beschuß gefaßt:	Vorbehalt bei Anhebung von Sparkassenguthaben.
				I. Der Antrag der Gutsverwalterin Maria Reisch in Neuburg a.D. vom 29.9.1926 auf Aufwertung des von ihr am 21.3.1923 abgehobenen Sparkassenguthabens Nr. 13988 in Höhe von M 2.598.10 wird abgewiesen.
				II. Für gegenwärtigen Beschuß kommt eine Gebühr von RM 2.-- gemäß Art. 143 des Kostengesetzes in Ansatz. Diese Gebühr wird jedoch mit Rücksicht auf die Ablehnung des Aufwertungsantrages niedergeschlagen und erlassen.
24	2030	✓ Ankauf des Härtl - Anwesen	In der auf heute ordnungsgemäß anberaumten Sitzung des Stadtrates, zu der sämtliche 19 Mitglieder geladen und 18 erschienen waren, wurde mit allen Stimmen be-	

Gegenstand	Beschluß	Reaktion	Ergebnis	Zeit

Gedenktag

Beschluß

schlossen:

Der Herr Stadtratsvorstand wird ermächtigt, mit den Geschwistern Härtl über den Ankauf ihres Besitztums Plan Nr. 451, 452, 452 1/2 und 453 St.G. Neuburg a.D. in Verhandlungen einzutreten.

Der Stadtrat ist grundsätzlich bereit, den gesamten Besitz mit 3,18 Tagwerk um 30 000 RM anzukaufen, wobei 20 000 RM bar bezahlt und 10 000 RM auf Hypothek liegen bleiben sollen.

Als Zinsfuß für die Hypothek wird der Reichsbankdiskontsatz für angemessen erachtet.

Alle durch den Ankauf entstehenden Kosten und anfallenden Steuern trägt die Stadtgemeinde Neuburg a.D.

Herr Stadtratsvorstand wird zur Vertragsbeurkundung bevollmächtigt.

Stadtrat Rathgeber hat in der heutigen Sitzung den Antrag gestellt, an die hiesigen Erwerbslosen und zwar pro Kopf der Unterstützten eine Weihnachtsspende von 3 RM zur Auszahlung zu bringen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird die Angelegenheit zunächst dem Finanzausschusse zur Beschlußfassung zugewiesen.

Am Schluß der Sitzung entspinnnt sich noch eine lebhafte Szene durch das Auftreten, das Herr Stadtrat Bachmeier gegenüber dem Vorsitzenden beliebte, wegen einer Auslegung der bestehenden Geschäftsordnung. Herr Bachmeier

Beschluß

wollte absolut sich nicht darüber belehren lassen, dass er den § 4 der Geschäftsordnung sich falsch ausgelegt hat. Herr Bachmeyer behauptet, nach diesem § müßte jeden Montag eine Stadtratssitzung stattfinden. Herr Bürgermeister belehrte ihn, dass in diesem § lediglich ausgedrückt sei, dass für die regelmäßigen Sitzungen, wenn eine solche stattfindet, der Montag bestimmt ist, dass aber keineswegs ausgesprochen ist, dass jede Woche eine Sitzung abgehalten werden müßte, ganz gleich, ob Stoff für die Sitzung da sei oder nicht.

Herr Stadtrat Bachmeyer wandte sich in erregtem Tone gegen den Vorsitzenden, der ihm schließlich unter allgemeiner Zustimmung das Wort entzog und die Sitzung schloß, worauf Herr Stadtrat Bachmeyer noch mit Drohungen antwortete, die weiter keine Beachtung fanden.



Stadtrat Neuburg a. D.

360

361